

ÖFFENTLICHE BERICHTSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

20 Fachbereich Finanzen und Controlling

Beteiligt:

Betreff:

Genehmigung der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2021

Beratungsfolge:

06.05.2021 Haupt- und Finanzausschuss

20.05.2021 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Arnsberg zur Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2021 wird zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung

entfällt

Begründung

Der Rat der Stadt Hagen hat am 12.12.2019 den Doppelhaushalt 2020/2021 beschlossen. Am 25.02.2021 wurde die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2021 beschlossen.

Die Genehmigung der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans wurde am 26.02.2021 bei der Bezirksregierung Arnsberg beantragt.

Mit Verfügung vom 19.03.2021 wurde die Fortschreibung 2021 durch die Bezirksregierung genehmigt. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Hinweise a) bis f) der Verfügung vom 22.12.2016 weiterhin Bestand haben:

- a) Die Maßnahmen des Haushaltssanierungsplans sind verbindlich umzusetzen. Die sich hieraus ergebenden Konsolidierungsziele sind mindestens einzuhalten.
- b) Für den Fall, dass einzelne Konsolidierungsmaßnahmen nicht oder nicht in der vorgesehenen Höhe umgesetzt werden können, ist eine unverzügliche Regelung zur Kompensation des nicht erbrachten Konsolidierungspotenzials zu treffen.
- c) Über das jeweilige jahresbezogene Konsolidierungsziel hinausgehende Haushaltsverbesserungen sind zur Verbesserung des Jahresergebnisses bzw. zum Abbau von Verbindlichkeiten einzusetzen.
- d) Von Ermächtigungsübertragungen ist nicht oder nur zurückhaltend Gebrauch zu machen. Der Umfang der Ermächtigungsübertragungen ist der Kommunalaufsicht mit dem Umsetzungsbericht zum 15. April des Folgejahres mitzuteilen.
- e) Jeweils zum 15. April des Folgejahres ist ein vom Oberbürgermeister der Stadt Hagen bestätigter Entwurf des Jahresabschlusses für das Vorjahr vorzulegen.
- f) Verstöße gegen die unter a) bis e) genannten Grundsätze können sich auf die Genehmigungsfähigkeit zukünftiger Haushaltssanierungspläne auswirken.

Zudem hat die Aufsichtsbehörde darum gebeten, die Verfügung den Mitgliedern des Rates zur Kenntnis zu geben. Diese ist als Anlage 1 Gegenstand dieser Berichtsvorlage.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

gez.

Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez.

Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

20

Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ Anzahl: _____



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
**Oberbürgermeister
der Stadt Hagen
Rathausstraße 13
58095 Hagen**

Datum: 19. März 2021
Seite 1 von 5

Aktenzeichen:
31.21.03.01-001/2020-002
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Dietmar Meßelke
dietmar.messelke@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-2811
Fax: 02931/82-47111

Dienstgebäude:
Seibertzstraße 2
59821 Arnsberg

Kommunalaufsicht

Fortschreibung 2021 des Haushaltssanierungsplans der Stadt Hagen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Schulz,
sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben die vom Rat der Stadt Hagen beschlossene Fortschreibung 2021 des Haushaltssanierungsplans gemäß § 6 Abs. 3 des Stärkungspaktgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Stärkungspaktgesetz) vorgelegt und die Genehmigung beantragt.

Gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz genehmige ich die vom Rat beschlossene Fortschreibung 2021 des Haushaltssanierungsplans.

Die Hinweise a) bis f) meiner Verfügung vom 22. Dezember 2016 gelten weiterhin.

**Hauptsitz / Lieferad-
resse:**
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0
poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDD

Umsetzungser ID:

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



Begründung

Seite 2 von 5

1. Stärkungspaktgesetz

Die Voraussetzungen des Stärkungspaktgesetzes werden weiterhin erfüllt.

Der jährliche Haushaltsausgleich gemäß § 75 Abs. 2 Gemeindeordnung des Landes NRW (GO NRW) i.V.m. § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz wird dargestellt. Die Fortschreibung 2021 des Haushaltssanierungsplans ist somit genehmigungsfähig.

2. Haushaltswirtschaft

Die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2019 wurden durch den Rat der Stadt Hagen festgestellt. Seit dem Jahr 2017 können Jahresüberschüsse erzielt werden.

Die Planung der Erträge und Aufwendungen für die Jahre 2021 bis 2024 ist insgesamt nicht zu beanstanden.

Die Haushaltsplanung des Jahres 2021 ist geprägt von den Auswirkungen der Corona-Pandemie.

Die hieraus resultierenden haushaltswirtschaftlichen Folgen für die Städte und Gemeinden sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht valide zu beziffern. Dies gilt in besonderem Maße für die zukünftige Entwicklung der Steuererträge.

Sie haben von der mit dem NKF-CIG geschaffenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen planerischen außerordentlichen Ertrag auszuweisen.



Inwieweit dieser im Jahresabschluss festzusetzen ist, bleibt der Haushaltsausführung vorbehalten.

Seite 3 von 5

Gründe für rechtsaufsichtliche Beanstandungen Ihrer Haushaltsplanung haben sich insgesamt nicht ergeben.

Die Haushaltssanierungsmaßnahmen haben Sie auch im Jahr 2020 unter Berücksichtigung der corona-bedingten finanziellen Auswirkungen umgesetzt. Die Konsolidierungsbeiträge einiger Maßnahmen haben Sie im Zuge der Fortschreibung 2021 in Einklang mit den Festsetzungen des Haushaltsplans nachvollziehbar angepasst.

Ich hoffe, dass die sich im Zeitraum des Stärkungspaktgesetzes gezeigten positiven Entwicklungen des Haushalts der Stadt Hagen auch unter den erschwerten Bedingungen der Corona-Pandemie fortgesetzt werden können.

In dem Zusammenhang möchte ich jedoch darauf hinweisen, dass die Stadt Hagen weiterhin bei allen Entscheidungen – insbesondere im Bereich der freiwilligen Leistungen – die Finanzsituation, die durch ein enormes Ausmaß der Verschuldung und Überschuldung gekennzeichnet ist, in angemessenem Umfang zu berücksichtigen hat.

3. Berichtspflichten

Im Haushaltsjahr 2021 bitte ich um Vorlage Ihrer Berichte gem. § 7 Stärkungspaktgesetz zu den bekannten Terminen einschließlich der jeweils vorgesehenen zusätzlichen Unterlagen.

Dabei gehe ich davon aus, dass mit dem Bericht zum 15.04.2022 die Umsetzung des HSP bis einschließlich 2021 letztmalig dargestellt wird.



Ich bitte darum, diese Verfügung den Mitgliedern des Rates der Stadt Hagen zur Kenntnis zu geben.

Abschließend bedanke ich mich – insbesondere bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ihrer Kämmerei - für die gute Zusammenarbeit und wünsche der Stadt Hagen für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2021 viel Erfolg.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).



Hinweis:

Seite 5 von 5

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hans-Josef Vogel
(Regierungspräsident)